

CH_VB 84.206 vom 10. Juni 1985

Bundesverwaltung, 1985-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.206

FR: CH_VB 84.206 du 10 juin 1985

IT: CH_VB 84.206 del 10 giugno 1985

Erwägungen

E. 10

juin 1985 Unterredung konnten auch verschiedene Klarstellungen erreicht werden. Als Folge davon stellte die Regierung des Kantons Jura fest, dass sich das Begehren nur auf Straftaten beziehe, die vor dem 23. Juni 1974 begangen wurden. Mit diesem Datum konnten nämlich die Arbeiten für die Gründung des neuen Kantons in Angriff genommen werden. Die Regierung des Kantons Jura betont, dass sie mit ihrem Begehren auf keinen Fall zu Gewalttätigkeiten aufmuntern wolle, sondern sie erhofft sich von der Annahme der Amnestie eine weitere Beruhigung der Gemüter im neuen Kanton. Die Kommission verschaffte sich vorerst Klarheit über das Wesen der Amnestie: «Amnestie ist der Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder den Strafvollzug gegenüber einer Anzahl von Personen, die nicht individuell bestimmt sind, deren Widerhandlungen aber ein gemeinsames generelles Merkmal aufweisen. Für den Verzicht müssen wichtige Gründe des öffentlichen Interesses sprechen.» Die vom Amnestiebegehren anvisierten Ereignisse tragen in der Tat ein gemeinsames generelles Merkmal, und es sollen alle gesetzwidrigen Handlungen sowohl der Befürworter wie auch der Gegner des neuen Kantons erfasst werden. Da das Begehren sich nur auf Delikte bezieht, die vor dem 24. Juni 1974 begangen wurden, ist der Kreis derjenigen, die von der Amnestie profitieren würden, sehr klein: Erlass einer Zuchthausstrafe, der sich der Verurteilte durch Flucht ins Ausland entzogen hat. In diesem Falle absolute Verjährungsfrist im März 1996 und zwei Eintragungen im Strafregister, die voraussichtlich im März 1986 gelöscht werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Amnestie gesetzwidrige Taten nicht ungeschehen machen oder rechtfertigen kann, sondern es können nur die Rechtsfolgen abgeändert werden. Beachtet werden muss auch, dass eine Amnestie immer die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit in sich schliesst, besonders dann, wenn sie in einem späteren Zeitpunkt ausgesprochen würde. Rechtfertigen nun aber wichtige Gründe des öffentlichen Interesses eine Amnestie? Die Geschichte lehrt uns, dass Staatenneugründungen und Staatentrennungen in den meisten Fällen heftige Emotionen frei machten und auch Gewalttaten nach sich zogen. Vielmals wurden im Anschluss an Neugründungen von Staaten Amnestien erlassen, einerseits, um unter Geschehenes im Interesse des neuen Staates einen Strich zu ziehen, andererseits aber auch, um für die Zukunft andere vor der Anwendung von Gewalt zu warnen. Die Regierung des Kantons Jura hofft, mit der Amnestie eine gewisse Befriedung zu erreichen. Man möchte unter Geschehenes einen Schlussstrich ziehen. Für die Gewährung einer Amnestie sprechen folgende Gründe:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.